

JOLLENHAFENGEMEINSCHAFT MÜHLENBERG e.V.

HAFENBETRIEBSORDNUNG

Die Jollenhafen-Gemeinschaft Mühlenberg e.V., Elbuferweg 135, 22609 Hamburg, (Mail: info@jgm-elbe.de), ist Betreiber des Jollenhafens Mühlenberg. Die Gemeinschaft ist durch Satzung und Vertrag mit der Freien und Hansestadt Hamburg zum Erlass einer Hafensatzung verpflichtet. Alle Benutzer des Hafens sind zur Einhaltung dieser Hafensatzung verpflichtet. Ein geordneter Ablauf erfordert die Mitwirkung und Zusammenarbeit aller Beteiligten und gegenseitige Rücksichtnahme, sowohl im Hafen selbst als auch auf den Landanlagen, Zufahrten und Zugangswegen. Besondere Rücksicht ist auf die Anwohner und die Benutzer des Elbuferwanderweges zu nehmen.

Die Hafensatzung kann über Internet unter www.jgm-elbe.de abgerufen werden.

Im Einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

a) Begriffsbestimmungen:

Im Sinne dieser Hafensatzung bedeutet:

1. „GEMEINSCHAFT“ = die **Jollenhafen-Gemeinschaft Mühlenberg e.V.**
2. „JOLLENHAFEN“ = das gesamte Gelände, das der Gemeinschaft durch die Freie und Hansestadt Hamburg überlassen ist, bestehend aus Molen, Land- und Wasserflächen.
3. „HAFENMEISTER“ = jede von der Gemeinschaft zur Regelung und Durchführung des Hafensbetriebes angestellte, beschäftigte oder beauftragte Person.
4. „BOOT“ = jedes zum Verkehr auf dem Wasser bestimmte oder verwendete Fahrzeug, das sich innerhalb des Jollenhafens befindet.
5. „LIEGER“ = jeder, der ein Boot als Eigentümer, Verfügungsberechtigter oder aus anderem Anlass mit oder ohne Genehmigung der Gemeinschaft in den Hafen verbringt, verbringen oder dort liegen lässt.
 - a) „FESTLIEGER“ = Lieger, denen für die Dauer einer Betriebszeit ein ständiger Liegeplatz schriftlich zugewiesen ist.
 - b) „GASTLIEGER“ = Lieger, denen ohne dass ihnen ein ständiger Liegeplatz zugewiesen ist, das vorübergehende Liegen im Hafen mit einem Boot für die Dauer einer Betriebszeit schriftlich gestattet worden ist.
 - c) „TAGESLIEGER“ = Lieger, denen für einen oder mehrere Tage ein Liegeplatz zugewiesen ist.
 - d) „ÜBERLIEGER“ = Lieger, die über die Betriebszeit des Jollenhafens hinaus noch im Jollenhafen liegen. Überlieger werden gem. gültiger Gebührenordnung mit zusätzlichen Beiträgen belastet.

6. „VEREINE“ = die der Gemeinschaft als Mitglieder angehörenden Vereine.
7. „VERANSTALTER“ = der Verein, der auf dem Gelände der Gemeinschaft oder unter Mitbenutzung dieses Geländes eine Wettfahrt, Versammlung, einen Wettkampf oder eine sonstige Veranstaltung ausrichtet oder ausrichten lässt.
8. „HAMBURG“ = die Freie und Hansestadt Hamburg sowie alle dieser nachgeordneten Behörden, Dienststellen und Personen.

b) Zuständigkeiten:

1. Die Gemeinschaft wird durch ihren jeweiligen Vorstand vertreten.
2. Zur örtlichen Regelung des Hafensbetriebes bestellt die Gemeinschaft, soweit die notwendigen Maßnahmen nicht vom Vorstand selbst oder seinen Mitgliedern getroffen werden, einen oder mehrere Hafenmeister.
3. Der Hafenmeister handelt im Auftrage und in Vertretung der Gemeinschaft. Seinen Anordnungen ist in jedem Falle unverzüglich Folge zu leisten.
4. Der Hafenmeister ist berechtigt und beauftragt, Liegegelder nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zu berechnen und gegen Quittung zu kassieren.
5. Der Hafenmeister ist zu Dienstleistungen, die nicht im Interesse der Gemeinschaft liegen, nicht verpflichtet.
6. Die Benutzung des Jollenhafens für Wettfahrten, Wettkämpfe, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes, der nach Genehmigung den Hafenmeister informiert.

c) Betriebszeit:

1. Regelmäßige **Betriebszeit** ist die Zeit vom **15. April bis zum 30. September eines jeden Jahres**.
2. Die Betriebszeit kann zur Durchführung von Bau- und Reparaturarbeiten oder aus anderen Gründen verkürzt werden. Die Verkürzung der Betriebszeit wird durch Aushang an den Zugangspontons bekannt gegeben.
3. Die Benutzung und das Betreten des Jollenhafens außerhalb der Betriebszeit ist nur zur Durchführung von Arbeiten an den Hafenanlagen oder mit besonderer Genehmigung der Gemeinschaft gestattet.

d) Haftungsausschluss:

1. Die Gemeinschaft haftet nicht für außerhalb der Betriebszeit Liegern oder Dritten entstehende Sach-und/oder Personenschäden.
2. Von allen begründeten Ansprüchen Dritter, die in Folge der Herstellung, dem Bestehen, dem Betrieb, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen Hamburg oder gegen einen für Hamburg tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat die Gemeinschaft durch Vertrag Hamburg und die betreffenden Bediensteten freigestellt, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dieses gilt auch für die der Gemeinschaft obliegende Verkehrssicherungspflicht. Die Lieger verzichten demgemäß durch ihren Antrag gem. Abschnitt e) Ziff. 1 und/oder ihre Anmeldung gem. Abschnitt e) Ziff. 6 und/oder die Inanspruchnahme des Hafens auf alle derartigen Ansprüche gegen Hamburg und/oder die Gemeinschaft mit der Erweiterung, dass auf gleichgelagerte Ansprüche gegen die Gemeinschaft und deren Bedienstete ebenfalls verzichtet wird. Denselben Verzicht unterwerfen sich auch Veranstalter gem. Abschnitt i).
3. Auf den Haftungsausschluss, der in Abschnitt e) Ziff. 7 enthalten ist, wird in die-

sem Zusammenhang hingewiesen.

e) Liegeplatzordnung und Hafengebühren:

1. Neuanträge auf Zuteilung von Liegeplätzen sind mit dem von der Gemeinschaft festgelegten Formular (herunter zu laden auf der Internetseite www.jgm-elbe.de) bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das folgende Jahr **ausschließlich über den Verein, dem der Antragsteller angehört**, an die Geschäftsstelle der Gemeinschaft zu richten.

2. Die Gemeinschaft entscheidet über eine Zuteilung der Liegeplätze in Übereinstimmung mit § 13 der Satzung. Für den Hafen nicht geeignete Boote werden abgelehnt.

Boote, die eine Verdrängung von 1.500 kg oder eine Länge von 9,00 m überschreiten werden nicht zugelassen.

Motorboote müssen offen sein.

Bei Liegeplatzknappheit haben Segelboote Vorrang.

Die Entscheidung der Gemeinschaft über die Zulassung oder Ablehnung von Booten im Hafen ist unanfechtbar. Die Einordnung der Schiffe im Hafen wird von der Gemeinschaft und in ihrem Auftrag vom Hafenmeister bestimmt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht grundsätzlich nicht. Im Liegeplatzantrag sind die größten Maße des Bootes wahrheitsgemäß anzugeben. Die Gemeinschaft kann die Angaben nachprüfen. Bei Abweichungen entscheidet das Aufmaß der Gemeinschaft.

3. Liegeplatz-Zuteilungen erfolgen nur für die ganze Saison, unbeschadet zeitweiligen Verlassens des Liegeplatzes. **Die Zuteilung erfolgt nur für das im Liegeplatzantrag angegebene Boot und den Antragsteller. Der Liegeplatz ist daher nicht - auch nicht vorübergehend - übertragbar. Ein Liegeplatz wird nur an Einzelpersonen aus den Mitgliedsvereinen der Gemeinschaft vergeben (keine Eignergemeinschaften).** Mit der Liegeplatz-Zuteilung wird das Liegen im Hafen während der Betriebszeit genehmigt. Liegen außerhalb dieser Zeit ist nicht genehmigtes Liegen im Sinne der **Ziff. 2** des Abschnittes **h**.

4. Von der Zuteilung des Liegeplatzes wird den Antragstellern durch Rücksendung der Zweitschrift des Antrages Kenntnis gegeben. Durch die Zuteilung des Liegeplatzes ist der Liegeplatz-Inhaber zur Zahlung des Liegeplatz-Entgeltes verpflichtet. Die Berechnung des Liegeplatz-Entgeltes erfolgt nach der Formel:

$$\text{Länge ü. A.} \times \text{größte Breite} \times \text{Entgeltsatz pro m}^2$$

**mindestens aber über 8 m² für Wasserliegeplätze
und 6 m² für Landliegeplätze**

Über den Bootsrumf hinausragende Teile wie z. B. Klüverbäume, Senkruder oder Außenbordmotoren werden bei Bemessung der Länge und Breite mitgerechnet. Stellt die Gemeinschaft größere als die im Liegeplatzantrag angegebenen Maße fest, wird für das überschreitende Maß der doppelte Entgeltsatz erhoben. Der Entgeltsatz

wird jährlich im Rahmen des Finanzplanes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Nichtausnutzung von zugeteilten Liegeplätzen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung, es sei denn, der Antrag wird vom Antragsteller bis zum 1. April (Datum des Poststempels) des betreffenden Jahres schriftlich zurückgezogen.

5. Durch zeitweiliges Verlassen des zugeteilten Liegeplatzes verliert der Liegeplatz-Inhaber nicht das Recht auf den Liegeplatz. Die Gemeinschaft kann jedoch über den vorübergehend nicht belegten Platz verfügen, ohne dass der Liegeplatz-Inhaber Anspruch auf die während seiner Abwesenheit anderweitig eingenommenen Beiträge hat.

6. Eignern oder Benutzern von Booten, denen kein Liegeplatz zugeteilt ist, kann vorübergehend ein Gast- oder Tagesliegeplatz zugewiesen werden. Die Gemeinschaft entscheidet über Dauer des zulässigen Liegens und den einzunehmenden Platz. Die Verlegung auf einen anderen Platz kann angeordnet werden. **Tageslieger haben sich bei ihrer Ankunft und vor der Abreise beim Hafewart zu melden.**

Ein tägliches Liegegeld gemäß Gebührenordnung wird erhoben. Die Gebührenordnung jeweils neuesten Datums ist Bestandteil der Hafensbetriebsordnung. Sie wird auf den Zugangspontons ausgehängt. Lieger, die über die ihnen genehmigte Liegezeit hinaus im Hafen liegen, **zahlen vom Ablauf der genehmigten Liegezeit an ein Liegegeld bis EUR 5,- pro m und Tag**, unbeschadet der fortbestehenden Räumungspflicht. Auf die Bestimmungen des Abschnitts h) Ziff. 2 wird hingewiesen.

7. Die Lieger werden darauf hingewiesen, dass

- a. der Jollenhafen Mühlenberg in besonderem Maße der Einwirkung von Sog und Schwell vorüberfahrender Schiffe ausgesetzt ist und dass es unter den gegebenen örtlichen Verhältnissen keine wirtschaftlich vertretbare Lösung gibt, diese Einwirkung fernzuhalten oder zu mindern;
- b. nicht mit letzter Sicherheit feststeht, ob das als Hafendamm dienende Parallelwerk sowie die oberhalb und unterhalb des Jollenhafens liegenden Sommerliegeplätze mit einer Kronen- bzw. Geländehöhe von NN + 3,40 nicht auch in der Zeit vom 15. April bis zum 30. September von Sturmfluten überstiegen werden. **Daher ist jeder Benutzer des Hafens verpflichtet, vor Inanspruchnahme seines Liegeplatzes mit dem Liegeplatz-Antrag eine schriftliche Erklärung des Inhalts abzugeben, dass er die Hafensbetriebsordnung kennt** und dass er alle Schäden durch Sog, Schwell oder Wellenschlag **soweit sie nicht auf Vorsatz beruhen**, einwilligend in Kauf nimmt und deshalb auf alle Ansprüche gegen Hamburg, die Gemeinschaft oder gegen die Reeder/Schiffseigner und sonstige Nutzungsberechtigte sowie gegen Schiffsführung, Besatzung und Lotsen vorüberfahrender Schiffe, die so begründet werden könnten, verzichtet. Dies gilt sinngemäß auch für alle Gast- und Tageslieger vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Hafenanlagen an.

8. Jeder Lieger ist verpflichtet, für sein Boot eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies der Gemeinschaft auf Anforderung nachzuweisen.

f) Landanlagen:

Die Gemeinschaft hat gemäß dem Vertrag mit der Freien und Hansestadt Hamburg auch die Verfügungsberechtigung über und Unterhaltungsverpflichtung für sämtliche landseitigen Anlagen. Demgemäß werden alle Lieger aufgefordert, zur Unterstützung

des Hafenmeisters selbst für Ordnung und Sauberkeit auf diesen Anlagen zu sorgen.

Weiter gelten hierzu folgende Bestimmungen:

1. Das Ablagern von Schmutz und Unrat aller Art ist verboten.
2. Auf den Wegen und Zugängen zu den Schlengeln sind nur die befestigten Wege zu benutzen; das Betreten der Grünflächen ist nicht erlaubt.
3. Für die Aufnahme von Abfall stehen Müllbehälter zur Verfügung. Sperriges Gut darf nicht abgelagert werden. Ausrangierte Ausrüstung oder Bootsteile, insbesondere Gasflaschen, dürfen weder in den Müllbehälter noch sonst auf dem Gelände der Gemeinschaft oder ihren Anlagen abgelagert werden. Sie sind vom Lieger selbst zu entfernen. Kartons sind zu zerkleinern.
4. Toiletten- und Waschräume befinden sich an Land, unmittelbar am Hafen. Während der Saison passen die Schlüssel zu den Schlengelzugängen auch für Waschräume und Toiletten.
5. Bootstransportwagen/Trailer werden nur in Verbindung mit der Zuteilung eines Landliegeplatzes für ein Boot zugelassen. Für Bootstransportwagen, die für das Gelände ungeeignet erscheinen, wird keine Genehmigung erteilt.
6. Der Elbuferwanderweg darf zur Erreichung der östl. Slipanlage und der Trockenliegeplätze nur mit Bootsanhängern **ohne Kraftfahrzeug** befahren werden. Der Promenadenverkehr darf nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Maßnahmen zum Schutz des Personenverkehrs sind von den Benutzern zu treffen.
7. Die Benutzung der Slipanlage im Ostteil ist den Liegern vorbehalten, denen durch die Gemeinschaft ein Liegeplatz im Hafen zugewiesen ist. Die Benutzung der Slipanlage im Westteil ist allgemein gestattet. Es dürfen auf den Slipbahnen weder Kraftfahrzeuge noch Bootswagen oder Trailer abgestellt werden. Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

g) Wasseranlagen:

1. Die Schlengel sind über Zugangsbrücken und Zugangspontons erreichbar.
2. Das Aufladen von Batterien ist im Hafengebiete wegen der damit verbundenen Gefahr nicht erlaubt. Das Rauchen sowie der Gebrauch von offenem Licht oder Feuer ist in den Lagerräumen des Pontons nicht gestattet.
3. Jede Verschmutzung des Hafenbeckens und der Wasseranlagen hat zu unterbleiben. Hunde sind im gesamten Jollenhafenbereich kurz anzuleinen. Verunreinigungen sind sofort durch die Besitzer zu beseitigen.
4. Angeln und Baden sowie Radfahren, Spielen und Grillen auf den Schlengeln sind im Hafengebiete untersagt.
5. **Schlengel, Pontonanlagen, Zugangsbrücken und Slipbahnen sind kein Kinderspielplatz. Auf die besondere Aufsichtspflicht und Haftung der Erziehungsberechtigten für ihre Kinder wird hingewiesen.**

h) Hafetrieb:

1. Boote dürfen in den Jollenhafen nur nach Genehmigung durch die Gemeinschaft verbracht werden. Sie sind nach Ablauf oder Entzug der Genehmigung unverzüglich aus dem Jollenhafen zu entfernen. Boote, denen durch die Gemeinschaft kein Liegeplatz im Hafen zugewiesen worden ist, dürfen auch nicht vorübergehend an den Schlengeln oder Pontons festgemacht oder sonst im Hafen liegen gelassen werden.
2. Boote, die ohne Genehmigung der Gemeinschaft in den Hafen verbracht worden sind, oder die durch das Liegen selbst in Gefahr geraten oder geraten können oder andere Boote, Personen oder Anlagen in Gefahr bringen oder bringen kön-

nen oder den Hafenverkehr behindern, können von der Gemeinschaft aus dem Hafen entfernt werden. In diesen Fällen wird eine Gebühr für die Durchführung der Maßnahme erhoben, die die Gemeinschaft von Fall zu Fall festsetzt.

- ~~3. Um dem Hafenmeister die Überwachung der Boote zu ermöglichen, müssen an jedem Schiff die entsprechende Jahresplakette deutlich sichtbar angebracht sein. Dieses gilt auch für alle auf Landliegeplätzen gelagerten Trailer und Boote, insbesondere auch für Kleinstboote, Beiboote und Optimistenjollen.~~
4. Beiboote, auch Schlauchboote, dürfen nicht auf den Schlingeln gelagert werden; hierfür stehen landseitig besondere Liegeplätze zur Verfügung. Kisten oder Behälter dürfen nicht auf den Schlingeln oder Pontons angebracht oder abgestellt werden, desgleichen dürfen keine Matten oder ähnliches auf den Schlingeln befestigt werden. Die Vertäuung von Beiboote vor, hinter oder neben den Schiffen ist nicht gestattet.
5. Fahrräder dürfen nur auf den dafür eingerichteten Abstellplätzen abgestellt werden. Krafträder aller Art dürfen die Zugangsbrücke nicht überfahren oder benutzen.
6. Die Lieger haben für ordnungsgemäße Vertäuung der Boote unbedingt zu sorgen. Jeder Lieger muss dies beim Verlassen seines Bootes sorgfältig überprüfen, er wird im Interesse der Gemeinschaft außerdem gebeten, dies auch bei den ihm benachbarten Schiffen zu überprüfen und ggf. den Hafewart von Mängeln zu verständigen. Über den Begriff der ordnungsgemäßen Vertäuung entscheidet im Zweifel der Hafenmeister. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Teile des Bootes oder der Takelage auf den Schlingel ragen. Zum Festmachen an den Schlingeln und Pontons dürfen nur die hierfür vorgesehenen Ringe, Klampen oder Poller benutzt werden, keinesfalls die Halterungen der Rettungsgeräte oder sonstige nicht zum Festmachen vorgesehene Teile der Schlingelanlage.
7. An den Niedergangspontons dürfen Boote nur zum Frischwassernehmen bzw. zum Ausrüsten vorübergehend festmachen; in allen anderen Fällen nur mit besonderer Genehmigung des Hafenmeisters.
8. Pumpklosetts dürfen im Hafen nicht benutzt werden.
9. Längeres Laufenlassen der Motoren im Stand im Hafen ist grundsätzlich nicht gestattet; in dringenden Ausnahmefällen nur bis zu 15 Minuten unter der Voraussetzung, dass die Insassen anderer Boote, die Bewohner anliegender Grundstücke und die Benutzer des Elbuferwanderweges weder durch Lärm noch durch Geruch belästigt werden.
10. Frischwasser steht den Liegern aus der Zapfstelle auf dem Westponton unentgeltlich zur Verfügung. Entnahme von elektrischem Strom ist nur an den Zugangspontons möglich. Kabel dürfen den Hafenverkehr nicht behindern. Das elektrische Heizen ist im Hafen verboten. Das Verlegen von Elektrokabeln über die Schlingel ist nicht gestattet.
11. Die für die Rettungszwecke im Hafen vorhandenen Einrichtungen an den Schlingeln, Rettungsringe und Rettungshaken, werden dem Schutz aller Segler empfohlen. Sie dürfen ausschließlich für Rettungszwecke benutzt werden.
12. Im gesamten Hafengebiet dürfen Boote mit Maschinenkraft nur mit so reduzierter Geschwindigkeit fahren, dass kein störender Schwell für die vertäuten Fahrzeuge entsteht. Das Motoren im Hafen ist grundsätzlich auf ein unerlässliches Mindestmaß zu beschränken. Im Hinblick auf die besonderen beengten Verhältnisse im Jollenhafen und den unterschiedlichen Tiefgängen empfiehlt der Vorstand, ohne hiermit das geltende Recht der Seeschiffsstraßenordnung außer Kraft zu setzen, folgendes: Boote haben untereinander unter Berücksichtigung der

Wind-, Strom- und Tiefgangsverhältnisse in der Weise auszuweichen, dass das jeweils manövrierfähigere Boot dem schwerer manövrierfähigen spätestens auf Aufforderung ausweicht. Dabei muss gegebenenfalls auch die Beeinträchtigung eigener Fahrtinteressen in Kauf genommen werden. **Motorboote sind gegenüber Segelbooten immer Warte- und Ausweichpflichtig. Havarien, Beschädigungen an Booten und Steganlagen sind umgehend an den Hafenmeister zu melden.**

13. Zum Schutze aller Lieger und Anwohner ist das Lärmen und die Benutzung von Abspiegelgeräten und Musikinstrumenten im Freien, insbesondere nach Anbruch der Dunkelheit, zu unterlassen.

Die Wasserqualität im Hafen darf nicht durch das Liegen der Boote beeinträchtigt werden. Die Boote müssen eine umweltverträgliche Unterwasserfarbe, gemäß den geltenden Umweltschutzgesetzen, haben.

i) Veranstaltungen:

1. Vereine, die Wettfahrten und Wettkämpfe auf dem Gelände des Jollenhafens oder unter Benutzung desselben auszurichten beabsichtigen, haben dies der Gemeinschaft mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Veranstaltung schriftlich mitzuteilen und um Genehmigung der Benutzung zu ersuchen. Wird die Genehmigung nicht erteilt, darf die Veranstaltung im Hafen nicht stattfinden.
2. Mit dem Antrag auf Genehmigung haben die Veranstalter der Gemeinschaft Namen, Anschrift und Telefonnummer des Wettfahrt- oder Wettkampfleiters (falls vorhanden) - im folgenden Veranstalter genannt - mitzuteilen.
3. Der Antrag auf Genehmigung muss Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Veranstaltung ausreichend beschreiben.
4. Der Veranstaltungsleiter hat die Einzelheiten der Durchführung der Veranstaltung mit dem Hafenmeister zu vereinbaren. Er hat, soweit er nicht selbständig während der Veranstaltung im Jollenhafen anwesend ist, eine andere Person mit der Durchführung der Veranstaltung im Jollenhafen zu beauftragen und dafür zu sorgen, dass dieser Beauftragte ständig dem Hafenmeister zur Verfügung steht und dessen Anordnungen Folge verschafft.
5. Dem Hafenmeister sind Ausschreibung, Programm und Teilnehmerliste der Veranstaltung auszuhändigen.
6. Werden zur Durchführung der Veranstaltung Liegeplätze benötigt, so hat der Veranstalter rechtzeitig mit dem Hafenmeister abzustimmen, ob und welche Liegeplätze zur Verfügung gestellt werden können.
7. Der Veranstalter hat für Empfang und Einweisung der Teilnehmer nach Anweisung des Hafenmeisters selbst zu sorgen.
8. Landflächen dürfen für Veranstaltungen nur nach Genehmigung durch den Hafenmeister in Anspruch genommen werden.
9. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass alle Spuren der Veranstaltung, insbesondere Abfälle aller Art, unverzüglich bei Beendigung der Veranstaltung beseitigt werden, ohne dass hierfür die Müllgefäße der Gemeinschaft benutzt werden dürfen. Der Veranstalter hat vielmehr für die Bereitstellung eigener Müllgefäße in ausreichender Zahl zu sorgen.
10. Für Versammlungen und Veranstaltungen auf den Zugangspontons ist die Genehmigung des Hafenmeisters erforderlich. Der Veranstalter hat dem Hafenmeister einen Veranstaltungsleiter zu benennen. Ziffern 4, 7 und 9 gelten entsprechend. Vom Hafenmeister etwa ausgehändigte Schlüssel sind diesem unmittelbar nach Ende der Veranstaltung zurückzugeben.
11. Keine der Bestimmungen dieses Abschnitts ist so auszulegen, als schränke sie

das Anweisungsrecht des Hafenmeisters aus Abschnitt b) Ziff. 3 ein. Dieses gilt insbesondere auch für die Benutzung von gem. Ziff. 6 zur Verfügung gestellter Liegeplätze.

j) Allgemeines:

Lieger und Benutzer des Hafens haften für alle Schäden, die durch Nichtbefolgung der Bestimmungen der Hafenbetriebsordnung entstehen. Die Gemeinschaft kann für Verstöße gegen Bestimmungen der Hafenordnung Geldbußen verhängen oder bei grobem Verstoß ein Hafenerbot erlassen. Hafenerbot hat den Verlust des Liegeplatzes und sonstiger Rechte zur Folge, ohne dass es eines vorherigen schriftlichen Verweises oder einer Abmahnung bedarf. Die für die Betriebszeit berechneten Liegegebühren eines Liegeplatz-Inhabers werden im Falle eines Hafenerbotes nicht ermäßigt oder erstattet.

Der Vorstand ist in freier Wahl von den Mitgliedern der Gemeinschaft im Interesse und zum Wohle aller Lieger und Gäste des Jollenhafens eingesetzt und bevollmächtigt. Er und seine Beauftragten genießen keinerlei materielle Vergünstigungen und versehen ihre Aufgaben in ihrer freien Zeit. Sie appellieren deshalb an alle Lieger und Gäste, mit der Einhaltung der nun einmal für die Gemeinschaft notwendigen, in dieser Hafenbetriebsordnung zusammengefassten, Bestimmungen zum harmonischen und geordneten Ablauf im Jollenhafen Mühlenberg beizutragen.

Hamburg, im März 2014

JOLLENHAFEN-GEMEINSCHAFT MÜHLENBERG e.V.

- Der Vorstand -